





(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bezieht sich auf alkoholische Getränke mit geringerem Alkoholgehalt (z. B. Bier, Wein, Sekt...). Sie dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit nicht ausgegeben, bzw. von ihnen getrunken werden.

§ 9 Abs. 1 N. 2 bezieht sich auf alle anderen alkoholischen (Misch-) Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt als z. B. Bier, Wein und Schaumwein. Diese dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 nicht ausgegeben, bzw. von diesen getrunken werden.

§ 9 Abs. 2 bezieht sich darauf, dass die Eltern von Kindern unter 16 das Verbot in der Öffentlichkeit Alkohol trinken zu dürfen aufheben können. Aber eben **nur** die Eltern und nicht stellvertretend die Jugendleiter\*innen.

Nochmal der Farbcode zur besseren Übersicht:

Wo?                      Was?                      Beteiligte?                      Aktion?

§ 10 JuSchG **Rauchen in der Öffentlichkeit Tabakwaren**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

§ 10 Abs. 1 besagt, dass die Abgabe von Tabakwaren an Minderjährige verboten ist, genauso wenig dürfen sie in der Öffentlichkeit rauchen.

Wesentlich ist: Der Genuss von Alkohol und Tabak beeinträchtigt die Gesundheit!



## GESETZLICHE REGELUNG zu Alkohol und Tabak



- > Unter 16 Jahren kein Alkohol und Tabak
- > Zwischen 16 und 18 Jahren keine harten Getränke und kein Tabak
- > Ab 18 Jahren Alkohol und Tabak erlaubt



**Klare Regeln aufstellen auf Freizeiten!**  
**Als Betreuer:in kein Alkoholkonsum → Aufsichtspflicht**

Abb.1: Gesetzliche Regelung zu Alkohol und Tabak

### 3.4. Nachweispflicht des Alters

Solltest du unsicher sein, was das **Alter** der Teilnehmer\*innen angeht, bestehe darauf, die **Ausweise** zu kontrollieren.

Dass du das darfst ist im § 2 Abs. 2 JuSchG festgehalten. Hier markiere ich wieder nur mit gelb.

#### §2 Abs. 2 JuSchG **Prüfung und Nachweispflicht**

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, **haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen**. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.



### 3.5. Zusammenfassung Jugendschutz

Jugendliche **unter 16** dürfen **keinen Alkohol** trinken. Daran hältst du dich.

Du arbeitest **im Auftrag eines Trägers**, der im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit Sicherheit eigene **Richtlinien** zum Genuss für Alkohol und Tabak sowohl für die Altersgruppe der 16-18-Jährigen, als auch für die 18-27-Jährigen ausgegeben hat. Arbeitest du mit diesen Altersgruppen, richtest du dich nach den entsprechenden Richtlinien, die der Träger im gesetzlichen Rahmen aufgestellt hat.

Für den Fall, dass der Träger Alkohol und Tabak im Rahmen des Gesetzes erlaubt, musst du dir überlegen, ob und wie das mit deinem pädagogischen Konzept vereinbar ist. Denke dabei auch daran, dass der Genuss von Alkohol sich mit der Erfüllung der Aufsichtspflicht nicht immer vereinbaren lässt. Sollte sich mit alkoholisierten Jugendlichen ein Schaden ereignen, ist der Entlastungsnachweis vermutlich schwer zu erbringen. Diese Problematik besprichst du bitte mit deinem Träger, damit du weißt, wie du in bestimmten Situationen reagieren kannst.

Probleme ergeben sich möglicherweise bei Aktionen mit Übernachtungen (→ Verhaltensquiz). Auf einer Fahrt mit Übernachtung, musst du also, bei einem im Voraus ausgesprochenen Alkoholverbot, **nachts sicherheitshalber** durch **Kontrollgänge** und die **vier Handlungsrichtlinien** dafür sorgen, dass niemand Alkohol trinkt. Ein einfacher Hinweis auf das Alkoholverbot wird nicht ausreichen (Mayer 2014, S. 30).

Für dich als **Betreuer\*in** ist **Alkohol** selbstverständlich **tabu**, solange du die Aufsichtspflicht innehast.